

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

29. Oktober 2020

WEISUNG

COVID-19 – Präsenzunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II im Schuljahr 2020/21

Diese Weisung tritt auf den 30. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 20. Oktober 2020.

1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die aktuelle bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst. Falls sich dadurch bedeutende Konsequenzen für Bildungseinrichtungen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Leitungen direkt per E-Mail und über das [Schulportal](#).

Die vorliegende Weisung des Departements BKS gilt ab dem 30. Oktober 2020 für alle Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsvorbereitungsjahre, Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen, Gymnasien, überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten).

2. Grundsätze

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat folgende Grundsätze für einen vollumfänglichen Präsenzunterricht beschlossen:

Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1–3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

3.2 Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Die Hygieneregeln sind weiterhin von allen eigenverantwortlich und vollumfänglich einzuhalten. Die Schulen stellen sicher, dass in allen Räumlichkeiten die dafür notwendigen Materialien zur Verfügung stehen und dass ausreichend gelüftet werden kann.

Die aktualisierten [Plakate mit den Verhaltenshinweisen des BAG](#) sind gut sichtbar aufzuhängen. Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler respektive die Lernenden durch die Lehrpersonen und das weitere Schulpersonal auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam gemacht werden.

Um im Fall einer Ansteckung den Ansteckungsverlauf nachverfolgen zu können, sollen in den Abteilungen und Kursgruppen, wenn immer möglich, während des ganzen Schuljahres immer dieselben Schülerinnen und Schüler respektive Lernenden beieinandersitzen.

3.3 Abstandsregeln und Maskentragpflicht

Es gelten folgende Regelungen:

- Auf dem gesamten Schulareal und in allen Gebäuden ist zwischen allen Personen der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst einzuhalten.
- Auf dem gesamten Schulareal und in allen Gebäuden gilt zudem für alle Personen eine generelle Maskenpflicht einschliesslich der Präsenzveranstaltungen. Ausgenommen ist die Maskenpflicht in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert sowie für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Wann immer möglich, sind in diesen Fällen der Mindestabstand einzuhalten sowie der Schutz durch eine Schutzscheibe beziehungsweise Schutzvorrichtung zu gewährleisten.
- Sportunterricht wird unter Anwendung einer geeigneten Unterrichtsgestaltung weiterhin durchgeführt, wobei Aktivitäten mit Körperkontakt auszuschliessen sind. In Innenräumen dürfen Aktivitäten durchgeführt werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; im Freien reicht die Einhaltung einer der beiden Massnahmen. Zudem sind jeweils die aktuellen [Schutzkonzepte Sport / kantonale Sportanlagen](#) zu befolgen.
- Instrumentalunterricht kann weiterhin auch in Form von Gruppenunterricht durchgeführt werden. Es kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten zusätzliche Abstandsvorgaben ermöglichen (mind. 15m² pro Person) oder wirksame Abschränkungen zwischen den Personen angebracht werden.

Explizit verboten sind Proben und Auftritte von Chören respektive Gruppen von Sängerinnen und Sängern.

- Im Sportunterricht und im Kulturbereich an den Schulen der Sekundarstufe II gilt die Beschränkung der Gruppengrösse von 15 Personen nicht.

- Speisen und Getränke dürfen in den Schulgebäuden auch ausserhalb der Mensen nur sitzend konsumiert werden. Die Maske darf nur für die Konsumation abgezogen werden. Wenn immer möglich sitzen nicht mehr als 4 Personen beieinander und zur nächsten Personengruppe wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten.

Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Schülerinnen und Schüler respektive der Lernenden. Für die Schutzmasken der Lehrpersonen sowie der Instruktorinnen, Instruktoren und des weiteren Personals ist der Arbeitgeber zuständig.

3.4 Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit

Die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen ist zu gewährleisten.

3.5 Klassen- und Schulanlässe

Auf Schulreisen, Exkursionen, Sprachaufenthalte, Spezialwochen, Lager sowie öffentliche Schulanlässe und Schulveranstaltungen sollte weitestgehend verzichtet werden. Interne Schulanlässe und -veranstaltungen können durchgeführt werden. Falls Klassen- oder Schulanlässe durchgeführt werden, sind die entsprechenden [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) beziehungsweise [besonderen Bestimmungen für Veranstaltungen](#) einzuhalten. Zudem dürfen an den Anlässen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen, wobei Personen nicht mitgezählt werden müssen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

4. Verhalten bei Covid-19-Erkrankungen

Sowohl für das Personal der Bildungseinrichtungen wie auch für die Lernenden sind die Massnahmen des Contact Tracing Center Aargau [CONTI](#) und die Anweisungen zur [Isolation](#) und [Quarantäne](#) des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom kantonalen Contact Tracing Center systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und weitere Anweisungen zur Quarantäne erfolgen können. Gemäss der Anordnung des Contact Tracing Centers begeben sich Personen, welche positiv getestet sind, in Isolation und Personen, die einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, in Quarantäne.

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, sind die Schulleitung, resp. die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums, umgehend zu informieren. Die Schulleitung, resp. die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums, orientieren das Departement Bildung, Kultur und Sport (Mittelschulen: [Bettina Diem](#) / Berufsfachschulen: [Sandro Schneider](#) / überbetriebliche Kurszentren: [Matthias Kunz](#)) über positiv getestete Personen unter dem Personal oder den Lernenden.

Bei Bedarf kann die Schulleitung zeitlich begrenzten Fernunterricht für einzelne Abteilungen anordnen. Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, entscheidet der kantonsärztliche Dienst über alle weitergehenden Massnahmen.


5. Dokumentation der Umsetzung

Die Schulen der Sekundarstufe II dokumentieren die konkrete Umsetzung der vorliegenden Weisung und benennen die dafür zuständigen Personen. Sie stellen die betreffenden Dokumente der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule bis zum 6. November 2020 zur Kenntnisnahme zu (Mittelschulen: [Bettina Diem](#) / Berufsfachschulen: [Sandro Schneider](#)).

6. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich bei Fragen an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links:
www.bag.admin.ch / www.ag.ch/coronavirus / www.schulen-aargau.ch/coronavirus.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Hürzeler', with a stylized flourish at the end.

Alex Hürzeler
Regierungsrat